

Gutachten

Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekretes vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 26. März 2024 mit dieser Thematik befasst. Aufgrund der Dringlichkeit der Anfrage hat das Plenum den geschäftsführenden Ausschuss des WSR mandatiert, das folgende Gutachten zu erstellen und abzugeben.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 1. März 2024 ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Im Januar 2020 wurde das REK-Projekt „Vermittlung aus einer Hand“ im Rahmen eines Workshops durch die Ministerin für Beschäftigung, Isabelle Weykmans, gestartet. Im März 2020 wurde den Mitgliedern der strategischen Arbeitsgruppe Beschäftigung ein erster Entwurf der Absichtserklärung zu „Vermittlung aus einer Hand“ zugestellt und um eine erste Rückmeldung gebeten. Die Absichtserklärung wurde den Vertretern des WSR in der strategischen AG Beschäftigung am 27. Mai 2020 durch Mitarbeiter des Kabinetts der Beschäftigungsministerin und des Fachbereichs Beschäftigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgestellt. Am 13. August 2020 verabschiedete der WSR sein Gutachten zur Absichtserklärung „Vermittlung aus einer Hand“. Dem folgte ein fast zweijähriger, intensiver Austausch- und Konsultationsprozess, einerseits bei bilateralen Treffen zwischen der Gruppe der Sozialpartner (GSP) und der Ministerin, andererseits im Rahmen der Sitzungen der strategischen AG Beschäftigung. Im Zuge dieser Treffen wurde das Konzept zur Vermittlung aus einer Hand grundlegend über- und bearbeitet. 2022 wurde dem WSR nach zweijähriger intensiver Vorarbeit u.a. in der o.g. strategischen Arbeitsgruppe Beschäftigung der Dekretvorentwurf über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung zur Begutachtung vorgelegt. Das entsprechende Gutachten wurde am 28. Juni 2022 durch den WSR verabschiedet. Dem am 22. Mai 2023 durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedeten Dekret über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung folgt nun die Erarbeitung des entsprechenden Erlasses der in der Form eines Erlassvorentwurfs in der WSR-Plenarsitzung vom 26. März 2024 vorgestellt wurde.

Zum Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekrets vom 22. Mai 2023 über die bedarfsgeleitet Arbeitsvermittlung

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 11 – Zugang zu Begleit- und Vermittlungsangeboten

§1 dieses Artikels sieht vor, dass das Arbeitsamt allen Referenzberatern aller Vermittlungsdienste den Zugang zu den Begleit- und Vermittlungsangeboten anbietet. Da damit neben dem ADG, welches keine Anerkennung benötigt, die ÖSHZ gemeint sind, die einer Anerkennung bedürfen, regen wir eine entsprechende Präzisierung dieser Textpassage an: „§1 Das Arbeitsamt sichert gemäß Artikel 12 Absatz 1 des Dekrets allen Referenzberatern aller anerkannten Vermittlungsdienste den Zugang zu den Begleit- und Vermittlungsangeboten (...)“

Artikel 14 – Berufliche Aktionsvereinbarung

Dieser Artikel sieht lediglich eine schriftliche Bestätigung des Erhalts und der Zustimmung zur beruflichen Aktionsvereinbarung durch den Arbeitsuchenden vor. Eine Einspruchsmöglichkeit für den Arbeitsuchenden gegenüber den Inhalten der Aktionsvereinbarung, wie wir sie bereits in unserem Gutachten vom 28. Juni 2022 zum Dekretvorentwurf über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung angeregt haben, ist aber auch im vorliegenden Erlassvorentwurf nicht vorgesehen. Wir fordern deshalb erneut, dass eine solche Einspruchsmöglichkeit vorgesehen wird.

Artikel 24 – Bilanzierung Suchbemühungen

Wir stellen uns die Frage, auf Basis welcher Fakten der Arbeits- bzw. Referenzberater die Suchbemühungen des Arbeitsuchenden bilanziert. Wir fordern darüber hinaus, dass der Arbeitsuchende bei allen Formen der Bilanzierung zu einem persönlichen Gespräch eingeladen wird. Bei Nichterscheinen des Arbeitsuchenden muss eine Bilanzierung aber jederzeit möglich bleiben, die dann durch den Arbeits- bzw. Referenzberater auf Aktenbasis erfolgt.

Artikel 25 – Periodische Bilanzierung

§ 2 dieses Artikels sieht vor, dass innerhalb eines Monats nach Ablauf des Bilanzierungszeitraums im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs eine Bilanzierung stattfindet. Der Artikel legt ferner im zweiten Absatz fest, dass bei Überschreiten der in Absatz 1 genannten Frist, der Kontrolldienst darüber in Kenntnis gesetzt wird. Es wäre wünschenswert, diesen Absatz dahingehend zu präzisieren, dass er die erwartete Reaktion des Kontrolldienstes auf diese Inkenntnissetzung erklärt und festlegt, ob der Kontrolldienst ebenfalls die Gründe des Überschreitens, die sowohl beim Arbeitsuchenden, als auch beim Arbeits- bzw. Referenzberater liegen können, erkundet. Eine solche Erkundung ist unserer Ansicht nach unerlässlich.

Artikel 26 – Anlassbezogene Bilanzierung

Paragraph 2 dieses Artikels sieht vor, dass die anlassbezogene Bilanzierung ohne ein gemeinsames Gespräch erfolgen kann. Dem können wir nicht zustimmen. Gerade bei einer anlassbezogenen Bilanzierung sollte eine Anhörung auf Augenhöhe stattfinden. Lediglich in dem Fall, dass der Arbeitsuchende nicht erreichbar ist, darf die anlassbezogene Bilanzierung unserer Meinung nach ohne Gespräch stattfinden.

Artikel 28 – Entschuldigte und unentschuldigte Abwesenheiten

Dieser Artikel sieht vor, dass der Arbeitsuchende, der einem Termin fernbleibt bis spätestens sieben Tagen nach dem Termin belegen muss, dass er aufgrund eines der in diesem Artikel aufgeführten Ereignisses gefehlt hat um als entschuldigt zu gelten. Wir halten diese Frist von sieben Tagen für zu lange und regen an, diese zu kürzen.

Zum Schluss

Unter Berücksichtigung der obengenannten Bemerkungen, stellen wir dem Erlassvorentwurf ein positives Gutachten aus.

Volker Klinges
Erster Vize-Präsident